

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien



Richtervereinigung  
Bundessektion  
Richter und Staatsanwälte  
in der GÖD

Wien, 13.09.2004

**Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004  
Begutachtungsverfahren**

GZ BMJ-L318.021/0001-II 1/2004

Zum erwähnten Entwurf geben die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst folgende **Stellungnahme** ab:

Gegen die Anhebung der Wertqualifikationen, der Höchstgrenzen für Ordnungsstrafen und der sonst in Kostenbestimmungen enthaltenen ziffernmäßig bestimmten Geldbeträge wird kein grundsätzlicher Einwand erhoben.

Auch gegen die Neuformulierung des § 165 Abs 1 StGB besteht kein Einwand.  
Im Einzelnen wird jedoch zu bedenken gegeben.

**Zu § 19 Abs 2 StGB:**

Die Anhebung der Untergrenze des Tagessatzes auf EUR 3,-- könnte zu mehr Vollzügen von Ersatzfreiheitsstrafen führen, was die ohnedies äußerst angespannte Belagsituation in den Justizanstalten weiter verschärfen könnte.

**Zu § 20a Abs 2 StGB:**

Der Wegfall der Untergrenze könnte vor allem im mittleren Bereich der Vermögensdelinquenz zu vermehrten Verfahrensaufwand, der sich zufolge eines zusätzlichen Beschwerdepunktes bei der Urteilsanfechtung in die zweite Instanz hineinverlagern könnte, führen. Eine weitere Belastung der Personalsituation wäre die Folge; dies könnte den budgetseitig zunächst positiven Effekt (mehr Abschöpfung bringt mehr Einnahmen) egalisieren.

**Zu § 58 StPO:**

Vereinigung der österreichischen Richter  
Justizpalast, Museumstr.12, A- 1016 Wien  
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643  
E-Mail: river@nextra.at, <http://www.richtervereinigung.at>

Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD  
Budgetbegleitgesetz\_straf2004.doc

Manche Erfahrungswerte sprechen für die empfohlene Novellierung; zum anderen darf nicht außer Betracht bleiben, dass die Beweisaufnahme vor dem Gericht, das nicht tatortzuständig ist, dann erschwert sein kann, wenn die (Tat-)Zeugen in der überwiegenden Zahl der Fälle auch im Sprengel des Tatortgerichtes wohnen. Vermehrte Rechtshilfe wäre die Konsequenz. Erfahrungsgemäß hebt dies nicht die Qualität der Untersuchungshandlungen.

**Zu § 381 Z 5 StPO:**

Die Kosten der Telefonüberwachung zur Gänze auf den Verurteilten zu überwälzen, kann (in gar nicht so wenig Fällen) zu einer enormen Kostenbelastung führen, die in keinem Verhältnis zum Anlassdelikt (vgl etwa § 107 StGB) steht. Dem Gedanken einer Art Härteklausele - die im Ermessensbereich anzuwenden wäre - sollte nähergetreten werden.

**Zu §§ 90 f und 90 h StPO:**

Dass Verfahrenskosten nun auch in diesen Fällen - mit als eine Voraussetzung für diversionelle Erledigung - zu leisten sind, wird begrüßt.